

## ARBEITSMITTEL

### Mobilbagger (Straßenfahrstellung Max. Breite 2,55 m Max. Höhe 4,00 m)

## GEFAHREN



- Ausrutschen beim Auf- und Abstieg
- Herabfallendes Ladegut
- Quetschgefahr
- Defekte Hydraulikschläuche
- Umsturz
- Stromübertritt

## SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Mobilbagger nur entsprechend den Bestimmungen der Bedienungsanleitung betreiben
- Bedienung nur durch unterwiesene und vom Unternehmer beauftragte Personen
- Vor Arbeitsbeginn Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und kennzeichnen
- Vor Fahrtbeginn Sicherheitsgurt anlegen
- **Im Gefahrenbereich dürfen sich keine Personen befinden**
- **Sicherheitsabstände einhalten:**
  - zu festen Bauteilen mind. 0,5 m und zu elektrischen Freileitungen mind. 5,00 m bei unbekannter Spannung
  - zu unverbauten Baugruben/Gräben mind. 1,00 m bei ≤ 12 t Ges.-Gewicht – mind. 2,00 m bei ≥ 12 t
  - zu verbauten Baugruben/Gräben mind. 0,60 m bei ≤ 12 t Ges.-Gewicht – mind. 1,00 m bei ≥ 12 t
- Bei unübersichtlichen Situationen mit Einweiser arbeiten
- Mitfahrten auf dem Mobilbagger sind verboten
- Bei Arbeitsunterbrechungen /-ende Arbeitseinrichtung absetzen und gegen unbefugtes In-Gang-Setzen sichern (Feststellbremse, Schlüssel abziehen)
- Hydraulikschläuche dürfen nicht mit der Hand auf Beschädigungen überprüft werden
- Nur vom Hersteller zugelassenen Arbeitsgeräte anbauen
- **Hinweise für den Hebezeugeinsatz:**
  - nur Seile, Ketten oder Gurte verwenden, die zugelassen, geprüft und nicht beschädigt sind
  - Mobilbagger muss mit Überlastwarneinrichtung und Rückschlagventil ausgestattet sein
  - Last nicht über Personen schwenken
- **Hinweise für den Einsatz mit Schnellwechseleinrichtungen (SWE):**
  - Immer Verriegelungsvorgang ausführen (auch wenn Anbaugerät nur umgelagert wird!)
  - Nach jedem Wechsel Belastungstest am Boden gemäß Bedienungsanleitung durchführen
  - Bei SWE ohne Sensorüberwachung zur korrekten Verriegelung oder ohne formschlüssiges Sicherungssystem an der Aufnahmeachse muss der Maschinenführer **nach jedem Wechsel aussteigen und durch Sichtprüfung direkt an der SWE die korrekte Verriegelung kontrollieren!**
- **Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr:**
  - Mobilbagger muss entsprechend der StVZO und StVO ausgerüstet sein
  - Der Geräteführer muss in Besitz entsprechenden Fahrerlaubnis sein
  - Betriebserlaubnis, Führerschein und Prüfbericht müssen mitgeführt werden
  - Ausleger und Oberwagen in Straßenfahrstellung bringen (Abmessungen müssen beachtet werden)
  - Bei ungenügender Sicht an Kreuzungen und Einmündungen Einweiser einsetzen
  - Bei ungewöhnlich langsamer Fahrt ist die Rundumleuchte einzuschalten
  - Beim Transport auf Tiefladern u.a. die StVO und die Bedienungsanleitung des Mobilbaggers zu beachten



## VERHALTEN IM GEFAHRFALL BZW. BEI STÖRUNGEN

- Reparaturarbeiten nur bei abgestelltem Motor durchführen
- Austretendes Öl oder Kraftstoffverluste sofort mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen
- Bei Kontakt mit Erd- oder Freileitungen (Stromübertritt) **Mobilbagger nicht verlassen**
- Bei Arbeiten an der Hydraulikanlage oder Druckleitungen – Druck vorher ablassen

## VERHALTEN BEI UNFÄLLEN / ERSTE HILFE



Mobilbagger abstellen – Unfallstelle absichern – Verletzte bergen – Erste Hilfe leisten  
Bei Durchdringung der Haut mit Hydrauliköl umgehend Arzt aufsuchen – akute Vergiftungsgefahr!  
**Unfall melden:                      Notrufnummer 112 – Ersthelfer benachrichtigen – Unternehmer informieren**

## PRÜFUNGEN

- Gemäß den in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Fristen (Empfehlung mind. 1 mal jährlich)
- Vor Arbeitsbeginn durch den Geräteführer
- Nach besonderen Ereignissen
- Notwendige Instandhaltungs- / Reparaturarbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden